

In der Senatssitzung am 8. August 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

04.07.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 08.08.2023

Änderung Satzung der Stiftung Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik

A. Problem

Die Stiftung Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik in Bremen ist seit dem 30. März 1954 rechtsfähige Stiftung des Privatrechts (hervorgegangen aus der Stiftung zur Förderung der Errichtung einer Internationalen Universität in Bremen, anerkannt am 10. Juni 1948). Sie errichtet und betreibt gemäß ihrer Satzung Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Betreiben und Fördern von Grundlagenforschung und anwendungsorientierter Seeverkehrswirtschafts-, Seehandels-, Logistik- und maritimer Strukturforschung. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Die Stiftungssatzung wurde zuletzt durch Beschluss des Kuratoriums am 20.11.2015 geändert. Die Genehmigung durch den Senator für Inneres erfolgte am 21.07.2016.

Das Kuratorium der Stiftung Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik in Bremen hat in seiner Sitzung vom 15.11.2022 Veränderungen des Wortlauts der Stiftungssatzung beschlossen (vgl. beigefügte **Synopse**). Es handelt es sich um sprachliche Anpassungen, Aktualisierungen und Präzisierungen.

In § 4 (Stiftungsvermögen) wurde die Möglichkeit der Zustiftung aufgenommen und deren Verwendung bestimmt.

In § 9 (Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlüsse des Kuratoriums) wurde der bestehende Text um die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren (z.B. bei Eilbedürftigkeit) ergänzt und geregelt.

Ebenfalls in §9 wird festgelegt, dass sich Kuratoriumsmitglieder per Stimmrechtsübertragung vertreten lassen können.

In § 11 (wissenschaftlicher Beirat) ist die Alternative digitaler Sitzungsformate aufgenommen worden.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 BremStiftG ist bei Satzungsänderungen zu Lebzeiten des Stifters dessen Zustimmung erforderlich. Stifterin ist die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen. In diesem Fall die Zustimmung der Freien Hansestadt Bremen – vertreten durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen einzuholen.

B. Lösung

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft bittet den Senat um Zustimmung zur Änderung der Satzung der Stiftung Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik in Bremen und den Senator für Inneres um Genehmigung der Satzungsänderung.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen; Gender-Prüfung

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen entstehen durch die Satzungsänderung nicht.

Frauen und Männer sind von der Satzungsänderung in gleichem Maße betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Satzungsänderungen wurden – unter Beteiligung der Stiftungsaufsicht beim Senator für Inneres – am 13.07.2021 mit dem Finanzamt Bremen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der Stiftung Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik gemäß beigefügter Neufassung vom 15.08.2022 zu.

Anlagen:

- (1) Satzung alt (Stand 21.07.2016)
- (2) Beschlossene Neufassung der Satzung (Stand 15.08.2022)
- (3) Synopse von der bisherigen Satzung und Neufassung der Satzung.

SATZUNG

der Stiftung des privaten Rechts INSTITUT FÜR SEEVERKEHRSWIRTSCHAFT UND LOGISTIK

**vom 01. Januar 1988
(zuletzt geändert am 21. Juli 2016)**

Überblick

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Stiftungsvermögen
- § 5 Zweckerfüllung
- § 6 Stiftungsorgane
- § 7 Aufgaben des Kuratoriums
- § 8 Zusammensetzung des Kuratoriums
- § 9 Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlüsse des Kuratoriums
- § 10 Geschäftsführung
- § 11 entfällt
- § 12 Wissenschaftlicher Beirat
- § 13 Wirtschaftsplan, Rechnungsprüfung
- § 14 Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

Das Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (Kurzbezeichnung "ISL"), Stiftung des privaten Rechts, errichtet durch die Freie Hansestadt Bremen, hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Betreiben und Fördern von Grundlagenforschung und anwendungsorientierter Seeverkehrswirtschafts-, Seehandels-, Logistik- und maritimer Strukturforschung. Dazu gehören auch:
 1. die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen;
 2. die Dokumentation auf den Gebieten der Institutsforschung;
 3. die Beratung und Information der Wirtschaft sowie der verkehrs-, wirtschafts-, außenhandels-, entwicklungspolitischen Entscheidungsträger national/international und Erstellung von Gutachten;
 4. die Förderung der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit Ausrichtung auf internationale Spitzenforschung;
 5. die Beteiligung an anderen Einrichtungen, die den Stiftungszweck selbst oder in Gemeinschaft mit Dritten fördern;
 6. Kooperation und Kommunikation mit Universitäten und Hochschulen sowie mit außeruniversitären, nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen auf den Gebieten der Institutsforschung.
- (2) Für die Arbeit der Stiftung gilt im Rahmen der Vorgaben der Geschäftsführung der Grundsatz der Freiheit der Forschung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:
1. Zuwendungsansprüchen gegen die Freie Hansestadt Bremen (Stifterin) im Rahmen eines jährlich zu erstellenden und von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zu genehmigenden Wirtschaftsplanes, die die Stiftung in die Lage versetzen, ihren Zweck zu erfüllen.
 2. Gegenständen, die mit Mitteln der Stiftung geschaffen oder erworben sind und werden.
 3. Zuwendungen, die mit der ausdrücklichen Bestimmung gegeben werden, sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen;
 4. den in eigenem Auftrag erstellten wissenschaftlichen Ergebnissen und deren Verwertung.
- (2) Das Vermögen ist entsprechend dem wissenschaftlichen Zweck der Stiftung wirtschaftlich zu verwalten.

§ 5 Zweckerfüllung

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck

1. aus Zuwendungen des Stifters;
2. aus Zuwendungen Dritter;
3. aus Erträgen des Stiftungsvermögens;
4. aus Einkünften, die bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erwirtschaftet werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. das Kuratorium;
 2. die Geschäftsführung;
 3. der Wissenschaftliche Beirat.

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung bei Wahrnehmung ihrer Organfunktion nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge der Geschäftsführung bzw. von deren Vorsitzenden und der Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Beirates über die allgemeinen und finanziellen Angelegenheiten der Stiftung. Es überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte.

- (2) Das Kuratorium beschließt insbesondere:
 1. über Satzungsänderungen, Änderungen der Struktur der Stiftung und die Auflösung der Stiftung;
 2. den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss und die Bestellung des Abschlussprüfers;
 3. die Entlastung der Geschäftsführung;
 4. die Geschäftsordnung der Organe;
 5. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 6. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn bei diesen Geschäften ein vom Kuratorium festgelegter Geschäftswert überschritten wird;
 7. die allgemeinen Aufgaben und die Grundsätze für die Organisation des Instituts;
 8. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
 9. die Bestellung und Abberufung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Geschäftsführung;

10. die Kooperationsvereinbarungen.

- (3) Das Kuratorium nimmt den jährlichen von der Geschäftsführung vorzulegenden Bericht über die Tätigkeit der Stiftung im vorangegangenen Jahr sowie die Planung für das folgende Jahr entgegen.
- (4) Das Kuratorium wird gegenüber der Geschäftsführung von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, durch dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten.
- (5) Das Kuratorium kann Ausschüsse bilden.

§ 8

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus:
 - 1. Vertreterinnen oder Vertretern der maritimen Wirtschaft und Gewerkschaften;
 - 2. Vertreterinnen oder Vertreter der Freien Hansestadt Bremen, davon einem oder einer von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz; dieser führt den Vorsitz;
 - 3. Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen;
 - 4. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats;
 - 5. Sachverständigen aus Behörden vom Bund und anderen Ländern sowie aus dem öffentlichen Leben.
- (2) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Kuratoriums beträgt mindestens 10, höchstens 20.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums gemäß Absatz 1, Nrn. 1, 3 und 5, werden für die Dauer von vier Jahren vom Stifter unter Anhörung der Geschäftsführung bestellt.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen.

§ 9

Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch Zuständigkeit und Verfahren seiner Ausschüsse näher geregelt werden.

- (2) Das Kuratorium wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Drittel der Kuratoriumsmitglieder beantragt wird, mindestens jedoch einmal im Jahr. An den Sitzungen nehmen die Mitglieder der Geschäftsführung beratend teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Der Beirat oder Beiratsmitglieder können zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Das Kuratorium ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (5) Im Falle der Verhinderung können sich die Kuratoriumsmitglieder, die Angehörige der öffentlichen Verwaltung sind, durch Angehörige Ihrer Verwaltungen vertreten lassen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats kann sich durch ein anderes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums durch eine Angehörige oder einen Angehörigen der bremischen Verwaltung vertreten lassen.
- (6) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. In finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten, die Haftungsrisiken zu Lasten des Stifters beinhalten könnten, dürfen Beschlüsse nicht gegen die Vertreterinnen oder Vertreter des Stifters im Kuratorium gefasst werden.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Stiftung hat eine kaufmännische Geschäftsführerin oder einen kaufmännischen Geschäftsführer sowie eine oder mehrere wissenschaftliche Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer. Die wissenschaftlichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer leiten zugleich eine Abteilung des Instituts. Die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer leitet die Verwaltung und übernimmt die Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer führen die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der für die Stiftung geltenden rechtlichen Bestimmungen, der Satzung, den Beschlüssen des Kuratoriums, der Geschäftsordnung des Instituts für die Geschäftsführung sowie den Anstellungsverträgen. Sie legen die zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten dem

Kuratorium vor. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

- (2) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer repräsentieren die Stiftung und führen die laufenden Geschäfte. In Abstimmung mit dem Kuratorium und dem wissenschaftlichen Beirat bestimmen die wissenschaftlichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer die wissenschaftliche Ausrichtung der Stiftung. Sie stimmen zur Durchführung des Forschungsprogramms die Arbeiten der Abteilungen aufeinander ab.
- (3) Die wissenschaftlichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer werden nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirats auf Vorschlag des Stifters vom Kuratorium bestellt und abberufen. Die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer wird vom Kuratorium bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt für bis zu 5 Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer legen dem Kuratorium in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres einen Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor. Sie haben dem Kuratorium zu dessen Sitzungen über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stiftung und bei wichtigem Anlass der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums und seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter schriftlich zu berichten. Die Berichte müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen.
- (5) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer stellen die Einhaltung der „Regelungen zur Gleichstellung von Frau und Mann in außeruniversitären Forschungseinrichtungen“ sicher.
- (6) Weiteres regelt die vom Kuratorium beschlossene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft.
- (7) Im Amt befindliche Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer sollen vor der Bestellung neuer Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer gehört werden.
- (8) Für den Fall, dass eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer gleichzeitig zur Professorin oder zum Professor an einer Hochschule berufen werden soll, wird ein gemeinsames Berufungsverfahren nach § 20 des Bremischen Hochschulgesetzes durchgeführt.
- (9) Das Kuratorium beruft aus dem Kreis der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Geschäftsführung für eine befristete Dauer. Die vorsitzende Geschäftsführerin oder der vorsitzende Geschäftsführer vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch eine oder einen der anderen Geschäftsführer. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Geschäftsführung kann besondere Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.
- (10) Die Mitglieder der Geschäftsführung können eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 11 (entfällt)

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und die Geschäftsführung der Stiftung auf den Gebieten der Forschung und Entwicklung. Er unterstützt die Zusammenarbeit der Stiftung mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes, die auf dem Arbeitsgebiet der Stiftung tätig sind. Vor Berufung von wissenschaftlichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern durch das Kuratorium ist der Wissenschaftliche Beirat zu hören.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat betreut die wissenschaftliche Arbeit des ISL. Er gibt daraus abgeleitete Empfehlungen an das Kuratorium und die Geschäftsführung.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, die den Hochschulen, den außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die in den Arbeitsgebieten der Stiftung ausgewiesen sind, sowie der entsprechenden Praxis angehören sollen.
- (4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Kuratorium auf Vorschlag der Geschäftsführung für fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen.
- (7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und/oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums und die Geschäftsführung können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen, sofern der Wissenschaftliche Beirat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (8) Der Wissenschaftliche Beirat kann Gäste einladen.
- (9) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Wirtschaftsplan, Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan aufzustellen. Die Geschäftsführung legt dem Kuratorium den Entwurf des Wirtschaftsplans so rechtzeitig vor, dass die Zustimmung nach § 7 Abs. 2 Ziffer 2 spätestens bis zum 1. Dezember des dem Geschäftsjahr vorhergehenden Jahres erfolgen kann.

- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Geschäftsführung legt dem Kuratorium bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den Geschäftsbericht und den geprüften Jahresabschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres vor.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums zur Änderung dieser Satzung und zur Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Der Auflösung der Stiftung müssen zwei Drittel der dem Kuratorium angehörenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Fällt der bisherige Zweck der Stiftung weg, so ist das Vermögen für einen dem Willen des Stifters entsprechenden anderen steuerbegünstigten Zweck zu verwenden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Freie Hansestadt Bremen (Land), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne der gemeinnützigen Zweckbestimmung der Stiftung zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

SATZUNG

der Stiftung des privaten Rechts INSTITUT FÜR SEEVERKEHRSWIRTSCHAFT UND LOGISTIK

**vom 01. Januar 1988
(zuletzt geändert am **xx.xx. 2022**)**

Stand: 15.08.2022

Überblick

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Stiftungsvermögen
- § 5 Zweckerfüllung
- § 6 Stiftungsorgane
- § 7 Aufgaben des Kuratoriums
- § 8 Zusammensetzung des Kuratoriums
- § 9 Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlüsse des Kuratoriums
- § 10 Geschäftsführung
- § 11 Wissenschaftlicher Beirat
- § 12 Wirtschaftsplan, Rechnungsprüfung
- § 13 Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

Das Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (Kurzbezeichnung "ISL"), Stiftung des privaten Rechts, errichtet durch die Freie Hansestadt Bremen, hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Betreiben und Fördern von Grundlagenforschung und anwendungsorientierter Seeverkehrswirtschafts-, Seehandels-, Logistik- und maritimer Strukturforschung. Dazu gehören auch:
 1. die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen;
 2. die Dokumentation auf den Gebieten der Institutsforschung;
 3. die Beratung und Information der Wirtschaft sowie der verkehrs-, wirtschafts-, außenhandels-, entwicklungspolitischen Entscheidungsträger national/international und Erstellung von Gutachten;
 4. die Förderung der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit Ausrichtung auf internationale Spitzenforschung;
 5. die Beteiligung an anderen Einrichtungen, die den Stiftungszweck selbst oder in Gemeinschaft mit Dritten fördern;
 6. Kooperation und Kommunikation mit Universitäten und Hochschulen sowie mit außeruniversitären, nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen auf den Gebieten der Institutsforschung.
- (2) Für die Arbeit der Stiftung gilt im Rahmen der Vorgaben der Geschäftsführung der Grundsatz der Freiheit der Forschung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:
1. Zuwendungsansprüchen gegen die Freie Hansestadt Bremen (Stifterin) im Rahmen eines jährlich zu erstellenden und von der Senatorin für Wissenschaft, und Häfen zu genehmigenden Wirtschaftsplanes, die die Stiftung in die Lage versetzen, ihren Zweck zu erfüllen.
 2. Gegenständen, die mit Mitteln der Stiftung geschaffen oder erworben sind und werden.
 3. Zuwendungen, die mit der ausdrücklichen Bestimmung gegeben werden, sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen;
 4. den in eigenem Auftrag erstellten wissenschaftlichen Ergebnissen und deren Verwertung.
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Vermögen ist entsprechend dem wissenschaftlichen Zweck der Stiftung wirtschaftlich zu verwalten.

§ 5 Zweckerfüllung

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck

1. aus Zuwendungen des Stifters;
2. aus Zuwendungen Dritter;
3. aus Erträgen des Stiftungsvermögens;
4. aus Einkünften, die bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erwirtschaftet werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
1. das Kuratorium;
 2. die Geschäftsführung;
 3. der Wissenschaftliche Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung bei Wahrnehmung ihrer Organfunktion nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge der Geschäftsführung bzw. von deren Vorsitzenden und der Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Beirates über die allgemeinen und finanziellen Angelegenheiten der Stiftung. Es überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte.
- (2) Das Kuratorium beschließt insbesondere:
1. über Satzungsänderungen, Änderungen der Struktur der Stiftung und die Auflösung der Stiftung;
 2. den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss und die Bestellung des Abschlussprüfers;
 3. die Entlastung der Geschäftsführung;
 4. die Geschäftsordnung der Organe;
 5. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 6. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn bei diesen Geschäften ein vom Kuratorium festgelegter Geschäftswert überschritten wird;
 7. die allgemeinen Aufgaben und die Grundsätze für die Organisation der Stiftung;
 8. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
 9. die Bestellung und Abberufung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Geschäftsführung;

10. die Kooperationsvereinbarungen.
11. die Annahme einer Zustiftung.
- (3) Das Kuratorium nimmt den jährlichen von der Geschäftsführung vorzulegenden Bericht über die Tätigkeit der Stiftung im vorangegangenen Jahr sowie die Planung für das folgende Jahr entgegen.
- (4) Das Kuratorium wird gegenüber der Geschäftsführung von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, durch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten.
- (5) Das Kuratorium kann Ausschüsse bilden.

§ 8 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus:
 1. Vertreterinnen oder Vertretern der maritimen Wirtschaft und Gewerkschaften;
 2. Vertreterinnen oder Vertretern der Freien Hansestadt Bremen, davon einem oder einer von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen; diese oder dieser führt den Vorsitz;
 3. Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen;
 4. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats;
 5. Sachverständigen aus Behörden vom Bund und anderen Ländern sowie aus dem öffentlichen Leben.
- (2) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Kuratoriums beträgt mindestens sechs, höchstens 15.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums gemäß Absatz 1, Nrn. 1, 3 und 5, werden für die Dauer von vier Jahren vom Stifter unter Anhörung der Geschäftsführung bestellt. Vor dem Ende der Amtszeit der einzelnen Kuratoriumsmitglieder bestellt der Stifter rechtzeitig deren Nachfolgerinnen oder Nachfolger. Wiederbestellungen sind möglich. Findet die Bestellung nicht rechtzeitig statt, bleiben die jeweiligen Mitglieder bis zur Bestellung der neuen Mitglieder im Amt.
- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet außerdem durch Tod oder bei Niederlegung, die jederzeit möglich ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Der Stifter bestellt soweit erforderlich unverzüglich ein Nachfolgemitglied für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl.

- (5) Das Kuratorium kann ein Kuratoriumsmitglied, jedoch nicht die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen. Der Stifter kann soweit erforderlich für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Kuratoriumsvorsitzende oder der Kuratoriumsvorsitzende bestimmt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Wissenschaftsressort der bremischen Verwaltung.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie können Ersatz für ihre Auslagen erhalten.

§ 9

Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch Zuständigkeit und Verfahren seiner Ausschüsse näher geregelt werden.
- (2) Das Kuratorium wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Drittel der Kuratoriumsmitglieder beantragt wird, mindestens jedoch einmal im Jahr. An den Sitzungen nehmen die Mitglieder der Geschäftsführung beratend teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Der Beirat oder Beiratsmitglieder können zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Das Kuratorium ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden. Sitzungen des Kuratoriums sollen möglichst als Präsenzsitzung, können bei Bedarf aber auch als Telefonschaltkonferenzen, Videokonferenzen, Streaming oder sonstige geeignete digitale Formate abgehalten werden, ohne dass es eines Einverständnisses der Mitglieder bedarf. Die Entscheidung darüber trifft die oder der Vorsitzende. Bei besonderer Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, ohne dass es eines Einverständnisses der Mitglieder bedarf. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende, die oder der zur schriftlichen Abstimmung oder zur Abstimmung per E-Mail innerhalb einer bestimmten Frist auffordert.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen in der Sitzung kein Widerspruch erhoben wird.
- (5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. In finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten, die Haftungsrisiken zu Lasten des Stifters beinhalten könnten, dürfen Beschlüsse nicht gegen die Vertreterinnen oder Vertreter des Stifters im Kuratorium gefasst werden. Sollte eine Abstimmung in einem digitalen Sitzungsformat aus technischen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, erfolgt die Abstimmung nach der Sitzung im Umlaufverfahren.

- (6) Ein Kuratoriumsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Kuratoriumsmitglied per Stimmrechtsübertragung vertreten lassen. Die Stimmrechtsübertragung ist der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Kein Kuratoriumsmitglied kann mehr als ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten.
- (7) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden werden ihre oder seine Aufgaben und Befugnisse durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.
- (8) Über Sitzungen sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern unverzüglich zuzusenden.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Stiftung hat eine kaufmännische Geschäftsführerin oder einen kaufmännischen Geschäftsführer sowie eine oder mehrere wissenschaftliche Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer. Die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer leitet die Verwaltung und übernimmt die Aufgaben der oder des Beauftragten für den Haushalt. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer führen die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der für die Stiftung geltenden rechtlichen Bestimmungen, der Satzung, den Beschlüssen des Kuratoriums, der Geschäftsordnung der Stiftung für die Geschäftsführung sowie den Anstellungsverträgen. Sie legen die zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten dem Kuratorium vor. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- (2) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer repräsentieren die Stiftung und führen die laufenden Geschäfte. In Abstimmung mit dem Kuratorium und dem wissenschaftlichen Beirat bestimmen die wissenschaftlichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer die wissenschaftliche Ausrichtung der Stiftung. Sie stimmen zur Durchführung des Forschungsprogramms die Arbeiten der Kompetenzbereiche aufeinander ab.
- (3) Die wissenschaftlichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer werden nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirats auf Vorschlag des Stifters vom Kuratorium bestellt und abberufen. Die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer wird vom Kuratorium bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt für bis zu 5 Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

- (4) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer legen dem Kuratorium in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres einen Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor. Sie haben dem Kuratorium zu dessen Sitzungen über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stiftung und bei wichtigem Anlass der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums und seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter schriftlich zu berichten. Die Berichte müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen.
- (5) Die „Regelungen zur Gleichstellung von Mann und Frau in den Forschungseinrichtungen des Vereins zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Freien Hansestadt Bremen e. V.“ gelten auch für die Stiftung. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer stellen deren Einhaltung sicher.
- (6) Weiteres regelt die vom Kuratorium beschlossene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Stiftung.
- (7) Im Amt befindliche Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer sollen vor der Bestellung neuer Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer gehört werden.
- (8) Für den Fall, dass eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer gleichzeitig zur Professorin oder zum Professor an einer Hochschule berufen werden soll, wird ein gemeinsames Berufungsverfahren nach § 20 des Bremischen Hochschulgesetzes durchgeführt.
- (9) Das Kuratorium beruft aus dem Kreis der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Geschäftsführung für die Dauer von bis zu fünf Jahren. Die vorsitzende Geschäftsführerin oder der vorsitzende Geschäftsführer vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung erfolgt die Vertretung durch eine oder einen der anderen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Geschäftsführung kann besondere Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.
- (10) Die Mitglieder der Geschäftsführung können eine angemessene Vergütung erhalten. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Stiftung.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und die Geschäftsführung der Stiftung auf den Gebieten der Forschung und Entwicklung. Er unterstützt die Zusammenarbeit der Stiftung mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Wirtschaftsunternehmen des In- und Auslandes, die auf dem Arbeitsgebiet der Stiftung tätig sind. Vor Berufung von wissenschaftlichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern durch das Kuratorium ist der Wissenschaftliche Beirat zu hören.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat betreut die wissenschaftliche Arbeit des ISL. Er gibt daraus abgeleitete Empfehlungen an das Kuratorium und die Geschäftsführung.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, die den Hochschulen, den außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die in den Arbeitsgebieten der Stiftung ausgewiesen sind, sowie der entsprechenden Praxis angehören sollen.
- (4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Kuratorium auf Vorschlag der Geschäftsführung für fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie können Ersatz für ihre Auslagen erhalten.
- (7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums und die Geschäftsführung können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen, sofern der Wissenschaftliche Beirat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (8) Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats sollen möglichst als Präsenzsitzung, können bei Bedarf aber auch als Telefonschaltkonferenzen, Videokonferenzen, Streaming oder sonstige geeignete digitale Formate abgehalten werden, ohne dass es eines Einverständnisses der Mitglieder bedürfe. Die Entscheidung darüber trifft der oder die Vorsitzende. Der Wissenschaftliche Beirat kann Gäste einladen. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Senatorin für Wissenschaft und Häfen ist als ständiger Gast einzuladen.
- (9) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Wirtschaftsplan, Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan aufzustellen. Die Geschäftsführung legt dem Kuratorium den Entwurf des Wirtschaftsplans so rechtzeitig vor, dass die Zustimmung nach § 7 Abs. 2 Ziffer 2 spätestens bis zum 15. Dezember des dem Geschäftsjahr vorhergehenden Jahres erfolgen kann.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Geschäftsführung legt dem Kuratorium bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den Geschäftsbericht und den geprüften Jahresabschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres vor.

§ 13
Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums zur Änderung dieser Satzung und zur Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Der Auflösung der Stiftung müssen zwei Drittel der dem Kuratorium angehörenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Fällt der bisherige Zweck der Stiftung weg, so ist das Vermögen für einen dem Willen des Stifters entsprechenden anderen steuerbegünstigten Zweck zu verwenden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Freie Hansestadt Bremen (Land), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne der gemeinnützigen Zweckbestimmung der Stiftung zu verwenden hat.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am xxx in Kraft. Die Satzung vom 01. Januar 1988, zuletzt geändert am 21.07.2016 tritt am xxx außer Kraft.

Stiftung Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik ISL

Satzungsänderung Synopse

Aktuelle Fassung (21.07.2016)	Neue Version	Kommentar
<p>Satzung der Stiftung des privaten Rechts Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik vom 01. Januar 1988 (zuletzt geändert am 21.07.2016)</p> <p>Überblick</p> <p>§ 1 Rechtsform, Name, Sitz</p> <p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>§ 4 Stiftungsvermögen</p> <p>§ 5 Zweckerfüllung</p> <p>§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>§ 7 Aufgaben des Kuratoriums</p> <p>§ 8 Zusammensetzung des Kuratoriums</p> <p>§ 9 Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlüsse des Kuratoriums</p> <p>§ 10 Geschäftsführung</p> <p>§ 11 entfällt</p> <p>§ 12 Wissenschaftlicher Beirat</p>	<p>Überarbeitete Fassung nach Beschluss des Kuratoriums der Stiftung, in Abstimmung mit dem Finanzamt und der Stiftungsaufsicht.</p> <p>Satzung der Stiftung des privaten Rechts Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik vom 01. Januar 1988 (zuletzt geändert am 21.07.2016)</p> <p>Überblick</p> <p>§ 1 Rechtsform, Name, Sitz</p> <p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>§ 4 Stiftungsvermögen</p> <p>§ 5 Zweckerfüllung</p> <p>§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>§ 7 Aufgaben des Kuratoriums</p> <p>§ 8 Zusammensetzung des Kuratoriums</p> <p>§ 9 Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlüsse des Kuratoriums</p> <p>§ 10 Geschäftsführung</p> <p>§ 11 entfällt Wissenschaftlicher Beirat</p>	<p>Die Überarbeitung der Satzung wurde notwendig, um eine zeitgemäße sprachliche Form herzustellen, Rechtsklarheit durchgängig zu gewährleisten und Änderungsbedarf bei der Durchführung von Kuratoriumssitzungen zu berücksichtigen. Des Weiteren wurden im Vergleich zur Mustersatzung des Senators für Inneres bislang fehlende Regelungen ergänzt (Übergangsregelungen und Abberufung).</p> <p>§11 entfällt, daher neue Nummerierung</p>

<p>§ 13 Wirtschaftsplan, Rechnungsprüfung § 14 Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung § 15 Inkrafttreten</p>	<p>§ 12 Wissenschaftlicher Beirat <u>Wirtschaftsplan, Rechnungsprüfung</u> § 13 Wirtschaftsplan, Rechnungsprüfung <u>Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung</u> § 14 Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung <u>Inkrafttreten</u> § 15 Inkrafttreten</p>	
<p>§ 1 Rechtsform, Name, Sitz Das Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (Kurzbezeichnung "ISL"), Stiftung des privaten Rechts, errichtet durch die Freie Hansestadt Bremen, hat seinen Sitz in Bremen.</p>	<p>§ 1 Rechtsform, Name, Sitz Das Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (Kurzbezeichnung "ISL"), Stiftung des privaten Rechts, errichtet durch die Freie Hansestadt Bremen, hat seinen Sitz in Bremen.</p>	
<p>§ 2 Stiftungszweck (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Betreiben und Fördern von Grundlagenforschung und anwendungsorientierter Seeverkehrswirtschafts-, Seehandels-, Logistik- und maritimer Strukturforchung. Dazu gehören auch: 1. die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen; 2. die Dokumentation auf den Gebieten der Institutsforschung; 3. die Beratung und Information der Wirtschaft sowie der verkehrs-, wirtschafts-, außenhandels-, entwicklungspolitischen Entscheidungsträger national/international und Erstellung von Gutachten; 4. die Förderung der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit Ausrichtung auf internationale Spitzenforschung;</p>	<p>§ 2 Stiftungszweck (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Betreiben und Fördern von Grundlagenforschung und anwendungsorientierter Seeverkehrswirtschafts-, Seehandels-, Logistik- und maritimer Strukturforchung. Dazu gehören auch: 1. die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen; 2. die Dokumentation auf den Gebieten der Institutsforschung; 3. die Beratung und Information der Wirtschaft sowie der verkehrs-, wirtschafts-, außenhandels-, entwicklungspolitischen Entscheidungsträger national/international und Erstellung von Gutachten; 4. die Förderung der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit Ausrichtung auf internationale Spitzenforschung;</p>	

<p>5. die Beteiligung an anderen Einrichtungen, die den Stiftungszweck selbst oder in Gemeinschaft mit Dritten fördern;</p> <p>6. Kooperation und Kommunikation mit Universitäten und Hochschulen sowie mit außeruniversitären, nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen auf den Gebieten der Institutsforschung.</p> <p>(2) Für die Arbeit der Stiftung gilt im Rahmen der Vorgaben der Geschäftsführung der Grundsatz der Freiheit der Forschung.</p>	<p>5. die Beteiligung an anderen Einrichtungen, die den Stiftungszweck selbst oder in Gemeinschaft mit Dritten fördern;</p> <p>6. Kooperation und Kommunikation mit Universitäten und Hochschulen sowie mit außeruniversitären, nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen auf den Gebieten der Institutsforschung.</p> <p>(2) Für die Arbeit der Stiftung gilt im Rahmen der Vorgaben der Geschäftsführung der Grundsatz der Freiheit der Forschung.</p>	
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Stifter <u>erhält und seine Rechtsnachfolger erhalten</u> keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.</p>	<p>Sprachlich nach Rücksprache mit der Finanzbehörde konkretisiert bzw. ergänzt.</p>
<p>§ 4 Stiftungsvermögen</p> <p>(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuwendungsansprüchen gegen die Freie Hansestadt Bremen (Stifterin) im Rahmen eines jährlich zu erstellenden und von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zu genehmigenden Wirtschaftsplanes, die die Stiftung in die Lage versetzen, ihren Zweck zu erfüllen. 	<p>§ 4 Stiftungsvermögen</p> <p>(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Zuwendungsansprüchen gegen die Freie Hansestadt Bremen (Stifterin) im Rahmen eines jährlich zu erstellenden und von der Senatorin für <u>Umwelt, Klima und Wissenschaft</u>, Gesundheit und Verbraucherschutz zu genehmigenden Wirtschaftsplanes, die die Stiftung in die Lage versetzen, ihren Zweck zu erfüllen.</u> 	<p><u>Neue Ressortbezeichnung!</u></p>

<p>2. Gegenständen, die mit Mitteln der Stiftung geschaffen oder erworben sind und werden.</p> <p>3. Zuwendungen, die mit der ausdrücklichen Bestimmung gegeben werden, sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen;</p> <p>4. den in eigenem Auftrag erstellten wissenschaftlichen Ergebnissen und deren Verwertung.</p> <p>(2) Das Vermögen ist entsprechend dem wissenschaftlichen Zweck der Stiftung wirtschaftlich zu verwalten.</p>	<p><u>2.</u> Gegenständen, die mit Mitteln der Stiftung geschaffen oder erworben sind und werden.</p> <p><u>3.</u> Zuwendungen, die mit der ausdrücklichen Bestimmung gegeben werden, sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen;</p> <p><u>4.</u> den in eigenem Auftrag erstellten wissenschaftlichen Ergebnissen und deren Verwertung.</p> <p>(2) <u>Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen).</u></p> <p><u>(3)</u> Das Vermögen ist entsprechend dem wissenschaftlichen Zweck der Stiftung wirtschaftlich zu verwalten.</p>	<p>Ergänzung hinsichtlich der Verwendung von Zustiftungen. Analog zu §7 (2) Nr. 11</p>
<p>§ 5 Zweckerfüllung</p> <p>Die Stiftung erfüllt ihren Zweck</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Zuwendungen des Stifters; 2. aus Zuwendungen Dritter; 3. aus Erträgen des Stiftungsvermögens; <p>aus Einkünften, die bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erwirtschaftet werden.</p>	<p>§ 5 Zweckerfüllung</p> <p>Die Stiftung erfüllt ihren Zweck</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Zuwendungen des Stifters; 2. aus Zuwendungen Dritter; 3. aus Erträgen des Stiftungsvermögens; <p>aus Einkünften, die bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erwirtschaftet werden.</p>	
<p>§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>(1) Organe der Stiftung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kuratorium; 2. die Geschäftsführung; 3. der Wissenschaftliche Beirat. <p>(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung bei Wahrnehmung ihrer Organfunktion nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>	<p>§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>(1) Organe der Stiftung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kuratorium; 2. die Geschäftsführung; 3. der Wissenschaftliche Beirat. <p>(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung bei Wahrnehmung ihrer Organfunktion nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>	

<p>§ 7 Aufgaben des Kuratoriums</p> <p>(1) Das Kuratorium entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge der Geschäftsführung bzw. von deren Vorsitzenden und der Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Beirates über die allgemeinen und finanziellen Angelegenheiten der Stiftung. Es überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungs-geschäfte.</p> <p>(2) Das Kuratorium beschließt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über Satzungsänderungen, Änderungen der Struktur der Stiftung und die Auflösung der Stiftung; 2. den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss und die Bestellung des Abschlussprüfers; 3. die Entlastung der Geschäftsführung; 4. die Geschäftsordnung der Organe; 5. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; 6. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn bei diesen Geschäften ein vom Kuratorium festgelegter Geschäftswert überschritten wird; 7. die allgemeinen Aufgaben und die Grundsätze für die Organisation des Instituts; 8. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung; 9. die Bestellung und Abberufung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Geschäftsführung; 10. die Kooperationsvereinbarungen. <p>(3) Das Kuratorium nimmt den jährlichen von der Geschäftsführung vorzulegenden Bericht über die Tätigkeit der Stiftung im vorangegangenen Jahr sowie die Planung für das folgende Jahr entgegen.</p>	<p>§ 7 Aufgaben des Kuratoriums</p> <p>(1) Das Kuratorium entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge der Geschäftsführung bzw. von deren Vorsitzenden und der Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Beirates über die allgemeinen und finanziellen Angelegenheiten der Stiftung. Es überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungs-geschäfte.</p> <p>(2) Das Kuratorium beschließt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über Satzungsänderungen, Änderungen der Struktur der Stiftung und die Auflösung der Stiftung; 2. den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss und die Bestellung des Abschlussprüfers; 3. die Entlastung der Geschäftsführung; 4. die Geschäftsordnung der Organe; 5. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; 6. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn bei diesen Geschäften ein vom Kuratorium festgelegter Geschäftswert überschritten wird; 7. die allgemeinen Aufgaben und die Grundsätze für die Organisation des Instituts; 8. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung; 9. die Bestellung und Abberufung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Geschäftsführung; 10. die Kooperationsvereinbarungen. <u>11. die Annahme einer Zustiftung.</u> <p>(3) Das Kuratorium nimmt den jährlichen von der Geschäftsführung vorzulegenden Bericht über die Tätigkeit der Stiftung im vorangegangenen Jahr sowie die Planung für das folgende Jahr entgegen.</p>	<p>Konkretisierung der Aufgaben des Kuratoriums. Analog §4 (2) – Verwendung der Zustiftung.</p>
---	---	---

<p>(4) Das Kuratorium wird gegenüber der Geschäftsführung von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, durch dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten.</p> <p>(5) Das Kuratorium kann Ausschüsse bilden.</p>	<p>(4) Das Kuratorium wird gegenüber der Geschäftsführung von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, durch dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten.</p> <p>(5) Das Kuratorium kann Ausschüsse bilden.</p>	
<p>§ 8 Zusammensetzung des Kuratoriums</p> <p>(1) Das Kuratorium besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertreterinnen oder Vertretern der maritimen Wirtschaft und Gewerkschaften; 2. Vertreterinnen oder Vertretern der Freien Hansestadt Bremen, davon einem oder einer von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz; dieser führt den Vorsitz; 3. Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen; 4. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats; 5. Sachverständigen aus Behörden vom Bund und anderen Ländern sowie aus dem öffentlichen Leben. <p>(2) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Kuratoriums beträgt mindestens 10, höchstens 20.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Kuratoriums gemäß Absatz 1, Nrn. 1, 3 und 5, werden für die Dauer von vier Jahren vom Stifter unter Anhörung der Geschäftsführung bestellt.</p>	<p>§ 8 Zusammensetzung des Kuratoriums</p> <p>(1) Das Kuratorium besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertreterinnen oder Vertretern der maritimen Wirtschaft und Gewerkschaften; 2. Vertreterinnen oder Vertretern der Freien Hansestadt Bremen, davon einem oder einer von der Senatorin für <u>Umwelt, Klima und Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz</u>; diese/r führt den Vorsitz; 3. Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen; 4. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats; 5. Sachverständigen aus Behörden vom Bund und anderen Ländern sowie aus dem öffentlichen Leben. <p>(2) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Kuratoriums beträgt mindestens 10<u>sechs</u>, höchstens 20<u>15</u>.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Kuratoriums gemäß Absatz 1, Nrn. 1, 3 und 5, werden für die Dauer von vier Jahren vom Stifter unter Anhörung der Geschäftsführung bestellt. <u>Vor dem Ende der Amtszeit der einzelnen Kuratoriumsmitglieder bestellt der Stifter rechtzeitig deren Nachfolgerinnen und Nachfolger. Wiederbestellungen sind möglich. Findet die</u></p>	<p><u>Neue Ressortbezeichnung!</u></p> <p>Mit dem Kuratorium abgestimmte Änderung hinsichtlich dessen Größe.</p> <p>Bislang fehlende Konkretisierung zu den Regelungen der Nachfolge bzw. Wiederbestellung von Kuratoriumsmitgliedern wurde ergänzt.</p>

<p>(4) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen.</p>	<p><u>Bestellung nicht rechtzeitig statt, bleiben die jeweiligen Mitglieder bis zur Bestellung der neuen Mitglieder im Amt.</u></p> <p>(4) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen.</p> <p><u>(5) Das Kuratorium kann ein Kuratoriumsmitglied, jedoch nicht die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen. Der Stifter kann soweit erforderlich für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</u></p> <p><u>(6) Die Kuratoriumsvorsitzende oder der Kuratoriumsvorsitzende bestimmt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden von der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft</u></p> <p><u>(7) Die Mitglieder des Kuratoriums über ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie können Ersatz für ihre Auslagen erhalten.</u></p>	<p>Anpassungen gemäß Mustersatzung des Senators für Inneres in Abstimmung mit Kuratorium und Stiftungsbehörde.</p>
<p>§ 9 Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlüsse des Kuratoriums</p> <p>(1) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch Zuständigkeit und Verfahren seiner Ausschüsse näher geregelt werden.</p> <p>(2) Das Kuratorium wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Drittel der Kuratoriumsmitglieder beantragt wird, mindestens jedoch einmal im Jahr. An den</p>	<p>§ 9 Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlüsse des Kuratoriums</p> <p>(1) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch Zuständigkeit und Verfahren seiner Ausschüsse näher geregelt werden.</p> <p>(2) Das Kuratorium wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Drittel der Kuratoriumsmitglieder beantragt wird, mindestens jedoch einmal im Jahr. An den</p>	

<p>Sitzungen nehmen die Mitglieder der Geschäftsführung beratend teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Der Beirat oder Beiratsmitglieder können zu den Sitzungen eingeladen werden.</p> <p>(3) Das Kuratorium ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.</p>	<p>Sitzungen nehmen die Mitglieder der Geschäftsführung beratend teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Der Beirat oder Beiratsmitglieder können zu den Sitzungen eingeladen werden.</p> <p>(3) Das Kuratorium ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden. <u>Sitzungen des Kuratoriums sollen möglichst als Präsenzsitzung, können bei Bedarf aber auch als Telefonschaltkonferenzen, Videokonferenzen, Streaming oder sonstige geeignete digitale Formate abgehalten werden, ohne dass es eines Einverständnisses der Mitglieder bedarf. Die Entscheidung darüber trifft die oder der Vorsitzende, die oder der zur schriftlichen Abstimmung oder zur Abstimmung per E-Mail innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Bei besonderer Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, ohne dass es eines Einverständnisses der Mitglieder bedarf. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende, die oder der zur schriftlichen Abstimmung oder zur Abstimmung per E-Mail innerhalb einer bestimmten Frist auffordert.</u></p> <p>(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. <u>Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von</u></p>	<p>Mit der Stiftungsbehörde abgestimmte Regelungen zur Ermöglichung von virtuellen Sitzungen, Umlaufbeschlüssen und Eilentscheidungen wurden neu hinzugefügt.</p>
---	--	---

<p>(5) Im Falle der Verhinderung können sich die Kuratoriumsmitglieder, die Angehörige der öffentlichen Verwaltung sind, durch Angehörige Ihrer Verwaltungen vertreten lassen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats kann sich durch ein anderes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums durch eine Angehörige oder einen Angehörigen der bremischen Verwaltung vertreten lassen.</p> <p>(6) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. In finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten, die Haftungsrisiken zu Lasten des Stifters beinhalten könnten, dürfen Beschlüsse nicht gegen die Vertreterinnen oder Vertreter des Stifters im Kuratorium gefasst werden.</p>	<p><u>ihnen in der Sitzung kein Widerspruch erhoben wird.</u></p> <p>(5) Im Falle der Verhinderung können sich die Kuratoriumsmitglieder, die Angehörige der öffentlichen Verwaltung sind, durch Angehörige Ihrer Verwaltungen vertreten lassen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats kann sich durch ein anderes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums durch eine Angehörige oder einen Angehörigen der bremischen Verwaltung vertreten lassen.</p> <p>(5)6 Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. In finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten, die Haftungsrisiken zu Lasten des Stifters beinhalten könnten, dürfen Beschlüsse nicht gegen die Vertreterinnen oder Vertreter des Stifters im Kuratorium gefasst werden. <u>Sollte eine Abstimmung in einem digitalen Sitzungsformat aus technischen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, erfolgt die Abstimmung nach der Sitzung im Umlaufverfahren.</u></p> <p><u>(6) Ein Kuratoriumsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Kuratoriumsmitglied per Stimmrechtsübertragung vertreten lassen. Die Stimmrechtsübertragung ist der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Kein Kuratoriumsmitglied kann mehr als ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten.</u></p> <p><u>(7) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden werden ihre oder seine Aufgaben und Befugnisse durch die</u></p>	<p>Rechtliche Konkretisierung zur Heilung formeller Fehler bei der Einladung zu Kuratoriumssitzungen.</p> <p>Mit der Stiftungsbehörde abgestimmte Möglichkeiten zur Beschlussfassung bei der Einberufung digitaler Sitzungen, entsprechende Vertretungsregelungen veränderter Kuratoriumsmitglieder.</p> <p>Nach Abstimmung mit der Stiftungsbehörde und dem Kuratorium wurde die Vertretungsregelung aus §9 (5) alt in §9 (6) konkretisiert.</p>
--	--	---

	<p><u>stellvertretende oder den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.</u></p> <p><u>(8) Über Sitzungen sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern unverzüglich zuzusenden.</u></p>	<p>Mit der Stiftungsbehörde abgestimmte Regelungen zur Protokollierung von Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sowie der Kenntnisgabe an die Kuratoriumsmitglieder.</p>
<p>§ 10 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Stiftung hat eine kaufmännische Geschäftsführerin oder einen kaufmännischen Geschäftsführer sowie eine oder mehrere wissenschaftliche Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer. Die wissenschaftlichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer leiten zugleich eine Abteilung des Instituts. Die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer leitet die Verwaltung und übernimmt die Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer führen die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der für die Stiftung geltenden rechtlichen Bestimmungen, der Satzung, den Beschlüssen des Kuratoriums, der Geschäftsordnung des Instituts für die Geschäftsführung sowie den Anstellungsverträgen. Sie legen die zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten dem Kuratorium vor. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.</p>	<p>§ 10 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Stiftung hat eine kaufmännische Geschäftsführerin oder einen kaufmännischen Geschäftsführer sowie eine oder mehrere wissenschaftliche Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer. Die wissenschaftlichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer leiten zugleich eine Abteilung des Instituts. Die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer leitet die Verwaltung und übernimmt die Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer führen die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der für die Stiftung geltenden rechtlichen Bestimmungen, der Satzung, den Beschlüssen des Kuratoriums, der Geschäftsordnung des Instituts für die Geschäftsführung sowie den Anstellungsverträgen. Sie legen die zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten dem Kuratorium vor. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.</p>	

<p>(2) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer repräsentieren die Stiftung und führen die laufenden Geschäfte. In Abstimmung mit dem Kuratorium und dem wissenschaftlichen Beirat bestimmen die wissenschaftlichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer die wissenschaftliche Ausrichtung der Stiftung. Sie stimmen zur Durchführung des Forschungsprogramms die Arbeiten der Abteilungen aufeinander ab.</p> <p>(3) Die wissenschaftlichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer werden nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirats auf Vorschlag des Stifters vom Kuratorium bestellt und abberufen. Die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer wird vom Kuratorium bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt für bis zu 5 Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.</p> <p>(4) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer legen dem Kuratorium in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres einen Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor. Sie haben dem Kuratorium zu dessen Sitzungen über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stiftung und bei wichtigem Anlass der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums und seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter schriftlich zu berichten. Die Berichte müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen.</p> <p>(5) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer stellen die Einhaltung der „Regelungen zur Gleichstellung von Frau und Mann in außeruniversitären Forschungseinrichtungen“ sicher.</p>	<p>(2) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer repräsentieren die Stiftung und führen die laufenden Geschäfte. In Abstimmung mit dem Kuratorium und dem wissenschaftlichen Beirat bestimmen die wissenschaftlichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer die wissenschaftliche Ausrichtung der Stiftung. Sie stimmen zur Durchführung des Forschungsprogramms die Arbeiten der Abteilungen aufeinander ab.</p> <p>(3) Die wissenschaftlichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer werden nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirats auf Vorschlag des Stifters vom Kuratorium bestellt und abberufen. Die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer wird vom Kuratorium bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt für bis zu 5 Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.</p> <p>(4) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer legen dem Kuratorium in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres einen Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor. Sie haben dem Kuratorium zu dessen Sitzungen über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stiftung und bei wichtigem Anlass der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums und seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter schriftlich zu berichten. Die Berichte müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen.</p> <p>(5) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer stellen die Einhaltung der „Regelungen zur Gleichstellung von Frau und Mann in außeruniversitären Forschungseinrichtungen“ sicher. <u>Die Regelungen zur Gleichstellung von Mann und Frau in den Forschungseinrichtungen des Vereins zur Förderung der wissenschaftlichen</u></p>	<p>Die in §10 (5) alt formulierten Gender Aspekte wurden in §10 (6) analog zu den</p>
---	---	--

<p>(6) Weiteres regelt die vom Kuratorium beschlossene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft.</p> <p>(7) Im Amt befindliche Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer sollen vor der Bestellung neuer Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer gehört werden.</p> <p>(8) Für den Fall, dass eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer gleichzeitig zur Professorin oder zum Professor an einer Hochschule berufen werden soll, wird ein gemeinsames Berufungsverfahren nach § 20 des Bremischen Hochschulgesetzes durchgeführt.</p> <p>(9) Das Kuratorium beruft aus dem Kreis der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Geschäftsführung für eine befristete Dauer. Die vorsitzende Geschäftsführerin oder der vorsitzende Geschäftsführer vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch eine oder einen der anderen Geschäftsführer. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Geschäftsführung kann besondere Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.</p> <p>(10) Die Mitglieder der Geschäftsführung können eine angemessene Vergütung erhalten.</p>	<p>Forschung in der Freien Hansestadt Bremen e.V. gelten auch für die Stiftung. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer stellen deren Einhaltung sicher.</p> <p>(6) Weiteres regelt die vom Kuratorium beschlossene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft Stiftung.</p> <p>(7) Im Amt befindliche Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer sollen vor der Bestellung neuer Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer gehört werden.</p> <p>(8) Für den Fall, dass eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer gleichzeitig zur Professorin oder zum Professor an einer Hochschule berufen werden soll, wird ein gemeinsames Berufungsverfahren nach § 20 des Bremischen Hochschulgesetzes durchgeführt.</p> <p>(9) Das Kuratorium beruft aus dem Kreis der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Geschäftsführung für eine befristete Dauer. Die vorsitzende Geschäftsführerin oder der vorsitzende Geschäftsführer vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch eine oder einen der anderen Geschäftsführer. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Geschäftsführung kann besondere Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.</p> <p>(10) Die Mitglieder der Geschäftsführung können eine angemessene Vergütung erhalten. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Stiftung</p>	<p>Regelungen anderer Forschungsinstitute des Landes angeglichen.</p> <p>Konkretisierung des Rechtsbegriffs zur juristischen Person (Stiftung statt Gesellschaft).</p> <p>Nach Abstimmung mit dem Finanzamt wurde die Formulierung „Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Stiftung“ als Rahmen der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung konkretisiert.</p>
<p>§ 11</p>	<p>§ 11 (entfällt)</p>	

(entfällt)		
<p>§ 12 Wissenschaftlicher Beirat</p> <p>(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und die Geschäftsführung der Stiftung auf den Gebieten der Forschung und Entwicklung. Er unterstützt die Zusammenarbeit der Stiftung mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes, die auf dem Arbeitsgebiet der Stiftung tätig sind. Vor Berufung von wissenschaftlichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern durch das Kuratorium ist der Wissenschaftliche Beirat zu hören.</p> <p>(2) Der Wissenschaftliche Beirat betreut die wissenschaftliche Arbeit des ISL. Er gibt daraus abgeleitete Empfehlungen an das Kuratorium und die Geschäftsführung.</p> <p>(3) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, die den Hochschulen, den außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die in den Arbeitsgebieten der Stiftung ausgewiesen sind, sowie der entsprechenden Praxis angehören sollen.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Kuratorium auf Vorschlag der Geschäftsführung für fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.</p> <p>(5) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p>	<p>§ 112 Wissenschaftlicher Beirat</p> <p>(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und die Geschäftsführung der Stiftung auf den Gebieten der Forschung und Entwicklung. Er unterstützt die Zusammenarbeit der Stiftung mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes, die auf dem Arbeitsgebiet der Stiftung tätig sind. Vor Berufung von wissenschaftlichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern durch das Kuratorium ist der Wissenschaftliche Beirat zu hören.</p> <p>(2) Der Wissenschaftliche Beirat betreut die wissenschaftliche Arbeit des ISL. Er gibt daraus abgeleitete Empfehlungen an das Kuratorium und die Geschäftsführung.</p> <p>(3) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, die den Hochschulen, den außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die in den Arbeitsgebieten der Stiftung ausgewiesen sind, sowie der entsprechenden Praxis angehören sollen.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Kuratorium auf Vorschlag der Geschäftsführung für fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.</p> <p>(5) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und <u>eine stellvertretende Vorsitzende oder</u> einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p>	

<p>(6) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen.</p> <p>(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und/oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums und die Geschäftsführung können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen, sofern der Wissenschaftliche Beirat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.</p> <p>(8) Der Wissenschaftliche Beirat kann Gäste einladen.</p> <p>(9) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>(6) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen.</p> <p>(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und/oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums und die Geschäftsführung können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen, sofern der Wissenschaftliche Beirat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.</p> <p>(8) Der Wissenschaftliche Beirat kann Gäste einladen <u>tagt mindestens einmal im Jahr. Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats sollen möglichst als Präsenzsitzung, können aber bei Bedarf auch als Telefonschaltkonferenzen oder Videokonferenzen, Streaming oder sonstige geeignete digitale Formate abgehalten werden, ohne dass es eines Einverständnisses der Mitglieder bedürfe. Die Entscheidung darüber trifft der oder die Vorsitzende.</u></p> <p><u>(9) Der wissenschaftliche Beirat kann Gäste einladen. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft & Wissenschaftsressorts ist als ständiger Gast einzuladen.</u></p> <p>(910) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>Nach Abstimmung mit der Stiftungsbehörde wurden die Ermöglichung digitaler Sitzungsformate auch für den wissenschaftlichen Beirat ergänzt.</p> <p>Nach Abstimmung mit dem Kuratorium ist die zuständige senatorische Dienststelle fortan mit einem Vertreter / einer Vertreterin als ständiger Gast zu den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats einzuladen.</p>
<p>§ 13 Wirtschaftsplan, Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan aufzustellen. Die Geschäftsführung legt dem Kuratorium den Entwurf des Wirtschaftsplans so rechtzeitig vor, dass die Zustimmung nach § 7 Abs. 2 Ziffer 2 spätestens bis zum 1. Dezember des dem Geschäftsjahr vorhergehenden Jahres erfolgen kann.</p>	<p>§ 13-12 Wirtschaftsplan, Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan aufzustellen. Die Geschäftsführung legt dem Kuratorium den Entwurf des Wirtschaftsplans so rechtzeitig vor, dass die Zustimmung nach § 7 Abs. 2 Ziffer 2 spätestens bis zum 1. Dezember des dem Geschäftsjahr vorhergehenden Jahres erfolgen kann.</p>	

<p>(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Geschäftsführung legt dem Kuratorium bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den Geschäftsbericht und den geprüften Jahresabschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres vor.</p>	<p>(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Geschäftsführung legt dem Kuratorium bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den Geschäftsbericht und den geprüften Jahresabschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres vor.</p>	
<p>§ 14 Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung</p> <p>(1) Beschlüsse des Kuratoriums zur Änderung dieser Satzung und zur Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Der Auflösung der Stiftung müssen zwei Drittel der dem Kuratorium angehörenden Mitglieder zustimmen.</p> <p>(2) Fällt der bisherige Zweck der Stiftung weg, so ist das Vermögen für einen dem Willen des Stifters entsprechenden anderen steuerbegünstigten Zweck zu verwenden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Freie Hansestadt Bremen (Land), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne der gemeinnützigen Zweckbestimmung der Stiftung zu verwenden hat.</p>	<p>§ 14–13 Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung</p> <p>(1) Beschlüsse des Kuratoriums zur Änderung dieser Satzung und zur Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Der Auflösung der Stiftung müssen zwei Drittel der dem Kuratorium angehörenden Mitglieder zustimmen.</p> <p>(2) Fällt der bisherige Zweck der Stiftung weg, so ist das Vermögen für einen dem Willen des Stifters entsprechenden anderen steuerbegünstigten Zweck zu verwenden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Freie Hansestadt Bremen (Land), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne der gemeinnützigen Zweckbestimmung der Stiftung zu verwenden hat.</p>	
<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.</p>	<p>§ 15-14 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 1. Januar 1988xx.xx.xxxx in Kraft. Die Satzung vom 01. Januar 1988, zuletzt geändert am 21.07.2016 tritt am xx.xx.xxxx außer Kraft.</p>	